

Kurzfassung des Beschlusses des VGH Mannheim vom 27.4.2010

Nach der üblichen Darstellung der bisherigen außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgänge (jurist. „TATBESTAND“) befasst sich der VGH ausführlich 4 Seiten lang mit der Zulässigkeit des Eilverfahrens (einstweilige Anordnung) in Sachen Bürgerbegehren überhaupt. Hierbei geht es um den sogenannten ANORDNUNGSGRUND.

Ebenso wie das VerwG Karlsruhe hält es des Antrag, das Bürgerbegehren für vorläufig zulässig zu erklären und die Gemeinde zur Durchführung zu verpflichten, für unzulässig.

Hierdurch werde im Hinblick auf die Verpflichtung sogar mehr als die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorweggenommen, außerdem widerspreche ein Bürgerentscheid unter Vorbehalt dem Gesetz.

Mit Vorwegnahme der Hauptsache wird auch der neu gestellte Hilfsantrag auf (nur) Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Gemeinde abgelehnt. Für zulässig hält der VGH dagegen einen abgeschwächten („hinter dem Antrag zurückbleibenden“) Antrag auf „vorläufige gerichtliche Feststellung, dass das Bürgerbegehren zulässig ist“.

Nach Rechtsausführungen über fehlende aufschiebende Wirkung, Warnwirkung für die Gemeinde u.a. kommt der VGH – unter Aufgabe seiner bisherigen entgegenstehenden Rechtssprechung! – zum Ergebnis, dass eine Einstweilige Anordnung zur Sicherung des Bürgerbegehrens grundsätzlich möglich ist, es allerdings auf den Einzelfall ankomme.

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch müssten allerdings „in einem das übliche Maß der Glaubhaftmachung übersteigenden deutlichen Grad von Offenkundigkeit auf der Hand liegen.“

Unter Beachtung dieser Grundsätze bejaht das Gericht jedenfalls im Ergebnis Einen ANORDNUNGSGRUND - begründet dies mit drohendem Rechtsverlust bei Schaffung vollendeter Tatsachen durch Baumaßnahmen bis zum Hauptverfahren.

In der zweiten Hälfte seiner Begründung – ebenfalls auf 4 Seiten - befasst sich der VGH mit dem ANORDNUNGSANSPRUCH und hält diesen mangels Glaubhaftmachung nicht für gegeben.

Im Gegensatz zum VerwG KA hält der VGH nicht den Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2008 verfristet. Er bestätigt die diesseitige Rechtsauffassung, dass damals nur eine Entscheidung über die Reihenfolge der Verwirklichung der Kombilösung ergangen sei, nicht aber eine „wiederholende Grundsatzentscheidung“.

Zur Begründung zieht der VGH die Beschlussvorlage und die Sitzungsprotokolle heran.

Stattdessen leitet der VGH eine „Sperrwirkung“ (6-Wochen- und 3-Jahresfrist) für ein Bürgerbegehren aus einem Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.2005 her.

Der Gemeinderat habe hier auf der Grundlage des Bürgerentscheids vom 22.09.2002 die „Umsetzung“ des Verkehrsprojekts beschlossen.

Als „Umsetzungsbeschluss“ zur Realisierung der Kombilösung werden „Aufstellung und Auslage des Bebauungsplans „Kriegsstrasse...“, die Planung des Stadtbahntunnels „Kaiserstraße...“ und die „Zustimmung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens...“ genannt.

Es folgen weitschweifige Rechtsausführungen darüber, dass ein Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss, das aber gar nicht Gegenstand des Verfahrens sei(!), auch

nicht an der gesetzlichen Sperrfrist von 3 Jahren gescheitert wäre. Mit Hinweis auf einen Kommentar zur Gemeindeordnung stellt das Gericht fest, dass die Sperrfrist nicht gilt, wenn ein Bürgerentscheid auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats nach § 21 Abs.1 GO (also nicht auf Antrag der Bürger nach § 21 Abs.3) durchgeführt worden ist.

Das Gericht stellt dann fest, der Umsetzungsbeschluss von 2005 habe nach Ablauf der 6-Wochenfrist Sperrwirkung entfaltet gegenüber „Bürgerbegehren, die sich inhaltlich gegen diesen Beschluss richten.“

Überraschend macht der VGH weitere Ausführungen darüber, dass und wie diese Sperrwirkung durchbrochen werden kann - nämlich außer durch neuen Gemeinderatsbeschluss auch „durch Eintritt einer wesentlich neuen Sachlage“. Dieser Grundsatz (der übrigens das gesamte Recht durchzieht!), sei „im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt“, wird vom Gericht mit allgemeinen Hinweisen auf Parallelregelungen und insbesondere dem Aspekt der Planungssicherheit bei Großvorhaben mit langer Vorbereitungs-Bauphase begründet!

Im vorliegenden Falle „dürfte“(!) nach Auffassung des Gerichts aber eine „wesentliche Änderung, die... zum Anlass für ein Bürgerbegehren gemacht werden könnte, ... nicht eingetreten sein.“

Im folgenden setzt sich das Gericht mit den Kostensteigerungen des Bauprojekts und der städtischen Haushaltslage als mögliche relevante Umstände auseinander. Mit Hinweis auf die „in der Baubranche generell zu verzeichnenden allgemeinen Baukostensteigerungen“ insbesondere bei sich lange hinziehenden Großprojekten kommt das Gericht zum Ergebnis, „Baukostensteigerungen als solche sind jedoch, auch wenn sie den Gemeindehaushalt belasten sollten, einem Bürgerbegehren nicht zugänglich.“ Verwiesen wird hierbei auf die Ausschlussregelung §21,II,4 GO (Haushaltssatzung und Gemeindeabgaben).

Die städtische Finanzlage hält das Gericht keiner sachlichen Auseinandersetzung und Begründung wert, noch weniger erwähnt es überhaupt die allgemeine Finanzkrise.

Hinsichtlich eines veränderten städtischen Haushalts heißt es nur: „Aus dieser (§ 21,II,4 GO!) Regelung lässt sich folgern, dass der Gesetzgeber der Bürgerschaft auch in grundsätzlichen finanziellen Fragen keine Sachentscheidungskompetenz anstelle des Gemeinderats einräumen wollte.“ Verwiesen wird hierzu auf ein eigenes Urteil des VGH von 1992 (also nicht auf den Gesetzestext!)

Ohne weitere Begründung trifft der VGH die lapidare Feststellung, dass es allein der Entscheidung des Gemeinderats überlassen bleibt, ob das Projekt „trotz gestiegener Investitionskosten und angesichts der städtischen Haushaltslage“ ausgeführt wird oder ob er Anlass zu einem neuen Grundsatzbeschluss hierüber sieht. Der Gemeinderat trage hierfür die in der GO vorgesehene Verantwortung (!).

Im Ergebnis hält der VGH das Bürgerbegehren für verfristet, und „schon aus diesem Grunde“ für unzulässig. Er ließ offen, ob der Zulässigkeit auch die weiteren „von der Antragsgegnerin angeführten Gründe entgegenstehen „

Gudrun Grossklaus, Juristin